

Bundesministerium für Justiz

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82393  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
post@md-r.wien.gv.at  
wien.gv.at

MDR - 734045-2020-5

Wien, 10. September 2020

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Verbraucherkreditgesetz  
und das Hypothekar- und Immobilien-  
kreditgesetz geändert werden;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMfJ 20-0.176.056

Zu dem mit Schreiben vom 20. August 2020 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bestimmungen des Entwurfes dienen der Umsetzung des EuGH-Urteils C-383/18 („Lexitor“) betreffend die Richtlinie 2008/48/EG. Die Bestimmungen über das Inkrafttreten in Art. 1 Z 6 und Art. 2 Z 8 des Entwurfes sehen vor, dass die durch den Entwurf vorgenommenen Änderungen im Verbraucherkreditgesetz und im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz mit 1. Dezember 2020 in Kraft treten und nur auf Kreditverträge anzuwenden sind, die nach dem 30. November 2020 geschlossen bzw. gewährt werden. Der letzte Halbsatz dieser Bestimmungen lässt die Wirkung des genannten EuGH-Urteils für die Kreditverträge, die nach dem 12. Mai 2010 abgeschlossen wurden (der 12. Mai 2010 ist nach Art. 27 Abs. 1 der genannten Richtlinie der letzte Tag der Frist für ihre rechtsrichtige Umsetzung) und die bis dato noch nicht vollständig getilgt sind, ins Leere laufen. Diese Vorgangsweise ist nicht nur unionsrechtswidrig, sondern auch wegen Verstoß gegen das aus dem Gleichheitsgrundsatz resultierende Gleichbehandlungsgebot verfassungswidrig, weil sämtliche Kreditnehmer, deren Kredit nach dem Inkrafttreten der genannten Richtlinie abgeschlossen wurde, dadurch schlechter gestellt werden, als jene, die erst ab Inkrafttreten der Neuregelung in den Genuss der unionsrechtskonformen Rechtslage kommen.

Die Anmerkung in den Erläuterungen, dass die Neuregelung einer richtlinienkonformen Auslegung der bisherigen Rechtslage nicht im Wege steht, geht von der verfehlten Annahme aus, dass eine richtlinienkonforme Auslegung bei der Interpretation innerstaatlicher Rechtsvorschriften immer möglich wäre.

Der Wortlaut des § 16 Abs. 1 letzter Halbsatz Verbraucherkreditgesetz lässt jedoch am Umstand, dass sich nur die laufzeitabhängigen Kosten verhältnismäßig verringern, keinen berechtigten Zweifel. Eine richtlinienkonforme Interpretation ist in einem solchen Fall des klaren und eindeutigen



Wortlautes nach der Methodenlehre unzulässig und es sind andere Wege einer Angleichung zu suchen. Lassen sich solche legistisch nicht bewerkstelligen, wäre in den Erläuterungen festzuhalten, dass die unionswidrigen Bestimmungen der bisherigen Rechtslage auf Grund des Vorranges des Unionsrechtes unanwendbar sind (siehe dazu Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, Handbuch für Ausbildung und Praxis, 3. Auflage 2014, § 13 Die richtlinienkonforme Interpretation, 267f., Rz 8f.).

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten in Art. 1 Z 6 und Art. 2 Z 8 des Entwurfes lassen sich zweifellos so umformulieren, dass sich die neue Rechtslage bereits auf offene Kreditverträge bezieht. Es wird daher empfohlen, diese Bestimmungen entsprechend zu adaptieren.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Dr. Paul Plomer

Mag. Martin Hassfurter

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 50

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>